

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (18. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9342 –

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und
die Fortschreibung des Wohnungsbestandes
(Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG)

A. Problem

Die Länder haben in den letzten Jahren das Bauordnungsrecht vereinfacht. Dies hat Auswirkungen auf die Erhebungsmerkmale für die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf, den der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit einigen redaktionellen Änderungen einstimmig zur Annahme empfiehlt, berücksichtigt die von den Ländern eingeführten neuen Verfahren im Bauordnungsrecht. Die Kataloge der Erhebungsmerkmale werden konkretisiert und entsprechend den Ergebnissen des von der Bundesregierung mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Reduzierung der amtlichen Statistik beauftragten erweiterten Abteilungsleiterausschusses gekürzt. Diese Ergebnisse sind bereits befristet durch die Statistikänderungsverordnung vom 20. November 1996 umgesetzt worden. Im Aufbau wird das Gesetz den nach Inkrafttreten des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 erlassenen Statistikgesetzen angeglichen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Wurden im Ausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Die Kürzung der Erhebungskataloge der Baugenehmigungs-, Baufertigstellungs- und Bauabgangsstatistik werden zu Einsparungen bei den statistischen Ämtern führen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ergeben sich jährliche Einsparungen in Höhe von 310 000 DM, davon 8 000 DM beim Bund und 302 000 DM bei den Ländern.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9342 mit der Maßgabe anzunehmen, daß

- § 1 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt gefaßt wird:
 - „1. der Baumaßnahmen zum Zeitpunkt der Genehmigung oder der Zustimmung oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sie auf Grund landesrechtlicher Verfahrensvorschriften ausgeführt werden dürfen,“;
- in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren“ durch die Wörter „landesrechtlichen Verfahrensvorschriften“ ersetzt werden;
- § 3 wie folgt geändert wird:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:
 - „2. Monat und Jahr des Zeitpunkts, zu dem die Baumaßnahme nach den landesrechtlichen Vorschriften begonnen werden darf,“;
 - b) Absatz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:
 - „1. Änderungen seit dem in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Zeitpunkt,“;
 - c) Absatz 3 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:
 - „1. Baugenehmigung oder Baurecht erloschen,“;
- § 6 Abs. 2 wie folgt geändert wird:
 - a) In Satz 1 sind
 - aa) nach den Wörtern „auch die Gemeinden“ die Wörter „und Gemeindeverbände“ anzufügen,
 - bb) die Wörter „die Eigentümer und Gemeinden“ durch die Wörter „die Eigentümer, Gemeinden und Gemeindeverbände“ zu ersetzen,
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „Die Landesregierungen werden ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.“;
- § 7 wie folgt geändert wird:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der kenntnisgabe- und anzeigepflichtigen sowie einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegenden Bauvorhaben“ durch die Wörter „der Baumaßnahmen, die nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, aber landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegen“ ersetzt,

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.“;

- in § 10 Satz 1 die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ zu ersetzen ist.

Bonn, den 11. Februar 1998

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Werner Dörflinger

Vorsitzender

Angelika Mertens

Berichterstatterin

Josef Hollerith

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Angelika Mertens und Josef Hollerith

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9342 in seiner 213. Sitzung am 15. Januar 1998 an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-

NEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung anzunehmen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Vorlage in seiner 69. Sitzung am 4. Februar 1998 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung anzunehmen.

Bonn, den 11. Februar 1998

Angelika Mertens

Berichterstatlerin

Josef Hollerith

Berichterstatter

